

Allg. Miet- und Benützungsbedingungen halle / Fjord (Restaurant) nordportal

Veranstaltungen (Konzert, Party, Ball etc.)

1. Mietpreis

CHF 3`500.-

Der Preis versteht sich pro Tag, die halle ist bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.

Die Miete beinhaltet die gesamte Technik, Werbung auf dem Monatsprogramm und der Homepage, Benutzung der Künstlergarderobe, der Kasse und der Garderobe.

Die Kosten der Gebäudereinigung übernimmt der Mieter. (ca. CHF 450.-)

Urheberrechte „Suisa“ werden vom Mieter übernommen und direkt nach Veranstaltung mit dem Nordportal abgerechnet.

- Party Pauschalbetrag CHF 580.00
- Konzert 15 % von Gage

Für Veranstaltungen über mehrere Tage können Vergünstigungen gewährt werden.

Die Geschäftsleitung des nordportals kann bei Veranstaltungen von sozialen Institutionen, Veranstaltungen von Schulen, Co-Produktionen, Startveranstaltungen, geschlossenen Anlässen eine Mietreduktion gewähren.

2. Mietpreis Restaurant

Das Restaurant kann unabhängig von der Besucherzahl für CHF 1'200.- gemietet werden, ergänzend zur halle oder separat.

Für die Reinigung werden zusätzlich CHF 100.- berechnet.

3. Zahlungsbedingungen

Für jede Vermietung ist der Betrag von CHF 3`950.- zu zahlen.

Beinhaltet 3`500.- Miete und 450.- für die Gebäude-Endreinigung. Der Betrag von CHF 3'950.- muss, wenn nicht anders im Mietvertrag bestimmt, 30 Tage vor Veranstaltungstermin mit dem beiliegenden Einzahlungsschein einbezahlt werden.

4. Bar

Die Halle-Bar wird vor, während und nach der Veranstaltung vom nordportal betrieben.

Der Mieter wird am Umsatz der hallen-Bar (in Ausnahmefällen auch Restaurant) nach untenstehenden Berechnungen beteiligt. Die Beteiligung wird im Vertrag festgehalten. Die Umsatzbeteiligung ist auf 20% beschränkt.

	CHF	CHF	CHF	CHF
Umsatz	7501- 10'000	10'001- 12'500	12501- 15'000	15'001- 20'000
Prozente	5%	10%	15%	20%
Abgabe an Mieter	CHF 375- 500	CHF 1'000- 1'250	CHF 1'875- 2'250	CHF 3'000- 4'000

Für die hallen-Bar wird das Personal vom Nordportal gestellt.

5. Security

Der Mieter ist verpflichtet das vom nordportal vorgeschriebene Security-Personal anzustellen. Die Anzahl wird im voraus bestimmt. Zudem sind die vom nordportal aufgestellten Vorschriften bezüglich Parkordnung, Feuerwache etc. einzuhalten. Die Notausgänge sind frei und von innen unverschlossen zu halten.

Für den Einsatz eines Securitys werden dem Mieter die effektiven Kosten verrechnet (Ansatz CHF 42.-/h).

Die maximale Zuschauerzahl von 1000 Personen (Angabe Feuerpolizei) ist jederzeit strikte einzuhalten. Bei Überschreitung der Zuschauerzahl haftet der Veranstalter für den daraus entstandenen Schaden insbesondere auch für allfällige Bussen durch die Stadtpolizei. Wir empfehlen 1000 Personen für Parties, 800 Konzerte.

6. Technik

Bei Partys darf die Musikanlage mit eingebautem Limiter sowie die Lichtenanlage nur durch die vom Mieter bestimmten und durch den Techniker des nordportals instruierten Personen bedient werden.

Es gilt während dem ganzen Abend die 96 Db Grenze einzuhalten. Bei überschreiten der 100 Db (Durchschnitt) Grenze über den ganzen Abend, ist mit einer Busse von mehreren Tausend Schweizerfranken zu rechnen.

Beim Einsatz von zusätzlichem Material muss dies ebenfalls mit dem Limiter verbunden sein.

Für den Einsatz des Technikers werden dem Mieter die effektiven Kosten verrechnet (Ansatz CHF 42.-/h).

Bei Konzerten wird allfälliger Mehraufwand (Aufbau von zusätzlichem techn. Material, Soundcheck etc.) separat verrechnet (Ansatz CHF 42.-/h).

7. Werbung

Auf der Eigenwerbung des Mieters/der Mieterin ist das nordportal-Signet zu verwenden (digital verfügbar unter <http://www.nordportal.ch/download.html>). Das Werbematerial muss in ausreichender Auflage (3 Plakate, 100 Flyer) drei Wochen vor Veranstaltungstermin dem nordportal zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Veranstaltung wird zusätzlich auf dem regulären nordportal-Monatsprogramm und auf der nordportal-Homepage hingewiesen. Dafür stellt der Mieter dem nordportal Photos und Dokumentationen (digital, in druckfähiger Qualität) zu Verfügung.

Für den Freiaushang gelten die gesetzlichen Bedingungen. Speziell in Baden an den schwarzen Kulturwände darf nur ein Plakat pro Veranstaltung angebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen resp. begründeten Reklamationen ans nordportal wird der Mieter von der Geschäftsleitung des nordportals mit CHF 600.- im Sinne einer Konventionalstrafe gebüsst.

Grundsätzlich darf die Werbung des Mieters keine Gewaltsymbole beinhalten, sowie nicht rassistisch oder pornographisch sein.

8. Reinigung

Die Kosten der Reinigung übernimmt der Mieter. Das Reinigungsunternehmen wird vom Nordportal gestellt. Die Halle wird besenrein übergeben. Der Aussenbereich Eingang/Vorplatz und rund um das Nordportal muss grob gereinigt werden. (Einsammeln von Glas & Pet). Der Abfall wird in den zur Verfügung gestellten Abfallsäcken und Container entsorgt. Die Endreinigung erfolgt durch das Nordportal und der DBU Facility Services AG.

9. Schäden und Kauttionen, Versicherungen

Für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar sowie an Personen haftet der Mieter, auch dann, wenn die Schäden durch die Besucher verursacht worden sind. Dies gilt auch für Diebstahl von Material während der Zeit der Veranstaltung. Sprayereien müssen innerhalb von 3 Tagen entfernt werden.

Veranstalter- und Betriebshaftpflicht ist eine zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Mietvertrages und ist Sache des Mieters. Der Mieter hat eine unterschriebene Kopie der Versicherungspolice einzureichen.

Vom Mieter kann eine Kauttion verlangt werden.

10. Personal

Der Mieter stellt eigenes Kassen- Personal. Die Einnahmen der Kasse und Garderobe geht an den Mieter.

Der Garderobendienst wird ausschliesslich durch das Personal vom Nordportal ausgeführt. Die Bezahlung geht zu Lasten des Mieters. (Ansatz CHF 28.-/h)

11. Dekoration

Für die Dekoration dürfen keine leicht brennbaren Materialien und keine Farbe verwendet werden. Zusätzliche Dekorationen müssen im Vorfeld mit der verantwortlichen Person abgesprochen werden. Nach der Veranstaltung muss die Dekoration vollständig entfernt werden.

Es gelten die Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes.

12. Freier Zutritt, Weisungsrecht

Die festen Mitarbeiter des nordportals sowie max. 30 durch die Geschäftsleitung eingeladene Gäste haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen. Eine Gästeliste wird vor Veranstaltungsbeginn an den Mieter abgegeben. Sie haben sich auf Verlangen des Mieters auszuweisen.

Besucher mit der Gastkarte haben freien Eintritt. (Pro Karte 1 Person, nach Konzert Ende)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die am Anlass verantwortliche Person des nordportals können bei Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen diesbezügliche Anweisungen erteilen. Der Mieter/die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass diese Anweisungen unverzüglich befolgt werden.

13. Veranstaltungsschluss

Freitag und Samstag enden Veranstaltungen um 04.00 Uhr. Um 04.00 Uhr wird automatisch das Hallenlicht (via Timer) angezündet. Die Musik ist abzustellen, der Barbetrieb wird eingestellt. Allfällige Kosten durch Ueberschreitung der bewilligten Zeiten sind durch den Veranstalter zu bezahlen.

14. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsleitung des nordportals ist berechtigt, zusätzliche Bestimmungen in die Benutzungsbewilligung aufzunehmen, die dem Mieter sofort mitzuteilen sind.

Die Mietgebühr kann bei Bedarf durch die Geschäftsleitung des nordportals angepasst werden.

15. Nichteinhalten der Vertragsbestimmungen

Bei Nichteinhalten der obgenannten Vorschriften behält sich die Geschäftsleitung des nordportals vor, weitere Veranstaltungen des Mieters abzusagen.

Die Geschäftsleitung nordportal

Clive Hupf, Patrick Wernli